



TÜV Prüfzeichen

FILTER produced by

J. Mitschke Verfahrenstechnik

DIN / DVGW / LGA / TÜV Prüfzeichen

bei Anlagen und Geräten zur Wasseraufbereitung

Anschluss von nicht DIN/DVGW geprüften Wasseraufbereitungsanlagen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz.

In der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit

Wasser“ (AVB Wasser V) sind die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen sowie deren Kunden geregelt.

In dieser Verordnung wird unter § 12 Abs. 4. „Anforderungen an Produkte und Geräte“ vorgeschrieben dass nur Produkte und Geräte verwendet werden dürfen, die den „allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

“AVB Wasser V - § 12

§ 12 Kundenanlagen:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(§ 12 Abs. 4) legt aber nicht fest, dass ausschließlich Produkte und Geräte verwendet werden, die das Zeichen der DIN- DVGW und DVGW-Prüfstelle tragen, sondern verweist lediglich auf die Erfüllung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

AVB Wasser V - § 4

§4 Art der Versorgung:

1. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

2. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.

3. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

4. Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Auch Anlagen der Wasserversorgungsunternehmen selbst benötigen kein DVGW-Prüfzertifikat sondern müssen lediglich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Anschlussnehmer ist „grundsätzlich frei in der Wahl seiner Installationseinrichtungen“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und so auch geeigneter Produkte, Geräte und Wasseraufbereitungsanlagen/Systeme. Er hat lediglich die Pflicht, eine Störung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Ganzen oder anderer Teilnehmer zu vermeiden.

Diese Pflicht wird durch den Einbau von geeigneten Sicherungsmaßnahmen gegen Rückfließen oder Rücksaugung auf jeden Fall erfüllt.

Schon alleine zu diesem Zweck sind gemäß DIN 1988 Teil 4 sowie DIN EN 1717 hinter jedem Wasserzähler „Rückfließverhinderer vorgeschrieben“ und eingebaut.

Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein.

Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.



§ 6 Chemische Anforderungen

Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich ist.

Bedeutung des technischen Regelwerks in der Trinkwasserverordnung: Was verbirgt sich hinter „allgemeine anerkannte Regeln der Technik“? Von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete, praktisch erprobte und ausreichend bewährte Regeln zum Lösen technischer Aufgaben.

Für den Einsatz der KULF Wasserfilter-Technologie mit Aktivkohle gibt es „keine“ DVGW-Prüfnormen, es gibt „nur für mechanische Filter“ ein DVGW

Prüfzeichen ab einer Maschenweite von 80 µm (0,080mm) aufwärts und nicht darunter. Denn wenn Aktivkohle zur Adsorption eingesetzt wird, sind die staatlich zugelassenen, anerkannten Prüfstellen und Labore zuständig, um die chemische und mikrobiologische Brauch- und Trinkwasserqualität zu untersuchen und zu bestätigen. DVGW (TZW) Labor Materialprüfung Karlsruhe. DIN 19632 (NWA)

Werkstoffe/Materialien die für KULF Brauch- und Trinkwasserfiltersysteme verwendet werden, entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind LGA/TÜV geprüft, siehe Prüfbericht vom 03.11.2009/20.11.2009

Probebezeichnung:



Probe 0 Eckabspernung DVGW geprüft/DVGW Zeichen

Probe 1 Edelstahlrohr 1.4571

Probe 2 Edelstahlfeder 1.4571

Probe 3 Dichtungen schwarz KTW-Empfehlung W 270

Probe 4 Aktivkohlegewebe EN 12915-1

Probe 5 Silbergestrick 999 (Bedarfsgegenstand, als Stützfaden/Stützkörper.
Dient nicht zur Desinfektion!)

Probe 6 Edelstahlgestrick 1.4571

Bewertung der verwendeten Materialien

Der geprüfte Filter gibt bei den angewandten Prüfbedingungen keine Mengen an Schwermetallen ab, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität über die in der Empfehlung der Umweltbundesamtes zur „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ genannten Parameterwerte führen. Eine Abgabe von Silber konnte nicht festgestellt werden.

(Nürnberg den 03.11.2009/20.11.2009, TÜV Rheinland, LGA QualiTest GmbH, Chemische Produktprüfung)

Die Brauch- und Trinkwasserfiltersysteme werden seit mehr als 25 Jahren von staatlich, amtlich zugelassenen Prüfstellen, Untersuchungslaboren, Fachstellen, Gesundheitsämter und Landesuntersuchungsämter, regelmäßig geprüft und untersucht.

Untersuchungsberichte können jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden

Wir übernehmen Verantwortung, bieten Sicherheit, Qualität und Service!